

Antrag an den CGB – Bundeskongress 2013

Antragssteller: gf. CGB-Bundesvorstand, Bundesvorstand und Hauptausschuss

1 **Betreff: Leitantrag – „Gewerkschaftsrecht ist Menschenrecht!“**

2
3 **Die im Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit für Gewerkschaften, und**
4 **damit eines der grundlegenden Menschenrechte, sind in der Bundesrepublik**
5 **Deutschland zunehmend gefährdet.**

6
7 **Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, gestützt auf das Arbeitsge-**
8 **richtsgesetz, gefährdet den Bestand von Gewerkschaften und verhindert es,**
9 **dass neue Gewerkschaften gegründet werden. Art. 9 Abs. 3 der Verfassung**
10 **werden damit faktisch außer Kraft gesetzt und Tausenden von Arbeitnehmern**
11 **die Koalitionsfreiheit verweigert.**

12
13 **Der CGB fordert den Gesetzgeber, die Arbeitsgerichtsbarkeit und das Bun-**
14 **desverfassungsgericht auf, der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer die ver-**
15 **fassungsgemäße Bedeutung zurückzugeben:**

- 16
- 17 • Das Bundesverfassungsgericht muss den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG zugunsten
18 der Arbeitnehmer eng auslegen. Eingriffe in die Koalitionsfreiheit dürfen nur dann
19 erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gefährdet ist. Die
20 Beweislast dafür tragen die Kläger.
 - 21
 - 22 • Die Arbeitsgerichtsbarkeit und das Bundesarbeitsgericht (BAG) werden
23 aufgefordert, der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer Vorrang gegenüber dem
24 sogenannten Mächtigkeitsprinzip einzuräumen, dessen verschärfte Auslegung
25 durch das BAG die Gründung neuer Gewerkschaften faktisch unmöglich macht.
 - 26
 - 27 • Die Arbeitsgerichtsbarkeit und das BAG werden ferner aufgefordert, bei Status-
28 verfahren über Gewerkschaften die Bundesländer als Kläger nur dann zuzulassen,
29 wenn der Tätigkeitsbereich der betroffenen Gewerkschaft auf ihr Bundesland
30 begrenzt ist. Im Übrigen ist die Bundesregierung zuständig und zu beteiligen.
 - 31
 - 32 • Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den § 97 ArbGG so zu fassen, dass der Miss-
33 brauch der Arbeitsgerichtsbarkeit für Klagen konkurrierender Gewerkschaften
34 unmöglich wird, und dass auch der Missbrauch durch Bundesländer für Klagen
35 gegen politisch missbeliebige Gewerkschaften unterbunden wird.

36
37 **Das Gewerkschaftsrecht ist als Freiheitsrecht in Deutschland permanenten**
38 **Angriffen ausgesetzt.**

39
40 Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschlands wurden die Weichen der Gewerk-
41 schaftlandschaft in Richtung Einheitsgewerkschaft gestellt. Im Jahr 2013 kann
42 festgestellt werden, dass diese Idee gescheitert ist. Immer weniger Arbeitnehmer

43 sind Mitglied einer Gewerkschaft. Laut IWD sind gerade noch 17 Prozent aller
44 Beschäftigten gewerkschaftlich organisiert! Wegen der ständigen Rechtsprechung
45 zugunsten der Einheitsgewerkschaft? Früher war mehr als ein Drittel aller
46 Beschäftigten organisiert! Es wäre daher nur konsequent, dem Wunsch der
47 Arbeitnehmer nach solidarischer Vertretung ihrer Rechte dadurch Rechnung zu
48 tragen, dass freie und unabhängige konkurrierende Gewerkschaften rechtlich,
49 politisch und gesellschaftlich anerkannt werden. Jedoch wird in keinem Land in
50 Europa so vehement die Freiheit eingeschränkt, Gewerkschaften gründen zu dürfen,
51 wie in Deutschland.

52

53 Es gelingt den sogenannten Einheitsgewerkschaften schon lange nicht mehr, die
54 Mehrheit der Arbeitnehmer zu organisieren. Im Gegenteil, die Arbeitnehmer ziehen
55 es vor, sich überhaupt nicht mehr zu organisieren. Der tatsächliche
56 Organisationsgrad aller DGB-Gewerkschaften zusammengenommen liegt
57 inzwischen bei 15 Prozent aller Arbeitnehmer. Die Tendenz ist nach wie vor fallend.
58 Nur durch die Existenz weiterer freier und unabhängiger Gewerkschaften kann die
59 Akzeptanz von Gewerkschaften in der Gesellschaft und damit der Organisationsgrad
60 in der ganzen Arbeitnehmerschaft wieder gesteigert werden.

61

62 Die Gründung von freien und unabhängigen Gewerkschaften wird in Deutschland
63 durch die aktuelle Rechtsprechung erschwert. Sie orientiert sich an gesellschaftliche
64 Bedingungen, die Jahrzehnte zurückliegen und deren Voraussetzungen heute in
65 dieser Form nicht mehr existieren.

66

67 Zentrales Dogma ist das Credo der sozialen Mächtigkeit. Die höchstrichterliche
68 Rechtsprechung hat in der Vergangenheit Maßstäbe zur sozialen Mächtigkeit ent-
69 wickelt und diese aktuell wegen der neuen Freiheit durch die Aufgabe der Tarifeinheit
70 nochmals deutlich verschärft. Damit wird sowohl die Gründung neuer
71 Gewerkschaften verhindert als auch der Erhalt bestehender bislang etablierter
72 Gewerkschaften gefährdet. Folge dieser Mächtigkeitsrechtsprechung ist, dass für
73 eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen heute keine Gewerkschaften mehr als
74 Sozialpartner vorhanden sind. Das gefährdet das grundlegende System der
75 Flächentarifverträge, da immer weniger Arbeitsverhältnisse unter den Schutz einer
76 Tarifbindung fallen.

77

78 Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Mächtigkeitsrechtsprechung,
79 die ursprünglich dazu angelegt war, sicherzustellen, dass Gewerkschaften nicht zum
80 Spielball der Arbeitgeber werden, mehr und mehr missbraucht wird. Der Missbrauch
81 liegt darin, dass arbeitsgerichtliche Verfahren nur noch dazu genutzt werden,
82 unbequeme und damit unliebsame gewerkschaftliche Konkurrenz aus dem Weg zu
83 räumen.

84

85 Jede Entscheidung der Arbeitsgerichtsbarkeit, mit der einer Gewerkschaft die Mäch-
86 tigkeit abgesprochen wird, entzieht deren Mitgliedern die in Art. 9 Abs. 3 GG garan-
87 tierte Koalitionsfreiheit. Sie werden durch den Richterspruch daran gehindert
88 innerhalb der Gewerkschaft ihrer Wahl für ihre Regelungen der Arbeitsbedingungen
89 einzutreten.

90

91 Dieses Ergebnis ist nicht hinnehmbar. Die Ausübung des Gewerkschaftsrechts in
92 einer Gewerkschaft eigener Wahl ist ein unveräußerliches Menschenrecht. Die
93 Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen in Deutschland unterliegt permanenten
94 Veränderungen. Die Aufgaben, die Gewerkschaften wahrzunehmen haben, ändern
95 sich ebenso. Es haben sich in den vergangenen Jahren neue Berufs- und
96 Spartengewerkschaften erfolgreich gegründet. Diese oftmals kleinen, aber sehr
97 effektiv arbeitenden Organisationen haben häufig eine große Durchsetzungsfähigkeit
98 gegenüber den Arbeitgebern. Sie organisieren Schlüsselpositionen in Unternehmen
99 und können damit großen Einfluss auf die Arbeitgeber ausüben.

100

101 Auch dies zeigt, dass die Rechtsprechung zur sozialen Mächtigkeit nicht an den
102 hergebrachten Vorstellungen festhalten darf. Sollte sie es dennoch tun, so wird es in
103 vielen Branchen und für viele Berufsgruppen keine Tarifverträge mehr geben.
104 Gerichte haben aber nicht das Recht über die Tarifautonomie zu urteilen.
105 Arbeitsgerichte haben die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie zu schützen
106 und nicht zu verletzen.

107

108 Der CGB beobachtet diese Entwicklung mit Besorgnis, und fordert dieser
109 Entwicklung entgegenzutreten und Rechtssicherheit zu schaffen:

110

111 Die Rechtsprechung muss von ihrer verschärften Mächtigkeitsrechtsprechung
112 abrücken, um Neugründungen von Gewerkschaften nicht von vornherein
113 unmöglich zu machen.

114

115 Der Gesetzgeber muss § 97 ArbGG dahingehend ändern, dass ein Missbrauch
116 des Verfahrens als Konkurrentenklage nicht mehr möglich ist.

117

118 Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Politik und (Bundes-)
119 Landesregierungen sich nicht einseitig an diesen Verfahren beteiligen können,
120 ohne den Nachweis eigener materieller Betroffenheit zu führen.

121

122 Um dies umzusetzen, fordert der CGB das Arbeitsgerichtsgesetz so zu ändern, dass
123 die Antragsberechtigung und das Feststellungsinteresse für die Einleitung eines
124 Beschlussverfahrens zur Überprüfung der Tariffähigkeit einer Gewerkschaft
125 wesentlich strengeren Maßstäben unterworfen wird. Es kann nicht ausreichend sein,
126 sich sachlich und räumlich für zuständig zu erklären, um ein Verfahren nach
127 Überprüfung der Tariffähigkeit einzuleiten. Der CGB fordert von den
128 Antragsberechtigten, dass sie zusätzlich zwei wesentliche Kriterien zu erfüllen
129 haben. Sie haben erstens nachzuweisen, dass die von der angegriffenen
130 Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge nicht den Interessen der von dem
131 Tarifvertrag erfassten Beschäftigten entsprechen. Sie haben zweitens dem Gericht
132 nachzuweisen, dass sie in den betreffenden Branchen als Tarifvertragspartner
133 anerkannt werden und den Abschluss von Tarifverträgen im konkret betroffenen
134 Bereich auch tatsächlich durchsetzen können und wollen.

135

136 Die Frage nach der Tariffähigkeit von Gewerkschaften ist eine gewerkschaftlich
137 existenzielle Frage. Die zentrale Aufgabe von Gewerkschaften ist der Abschluss von
138 Tarifverträgen. Alle anderen Einschätzungen vernachlässigen, dass mit dem Verbot

139 einer Gewerkschaft Tarifverträge abzuschließen, der Hauptzweck der Gewerkschaft
140 abgeschafft wird. Damit kommen diese Verfahren einem Verbot für gewerkschaftli-
141 ches Handeln gleich.

142

143 Es ist notwendig, dass in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung ein Wettbewerb
144 der Ideen zugelassen wird. Von diesem Wettbewerb der Ideen darf die Tarifpolitik
145 nicht ausgeschlossen werden. Der Wettbewerb der Ideen in der Tarifpolitik muss
146 gesichert werden.

147

148 **Begründung:** Ggf. mündlich.

(Durch Antragskommission auszufüllen!)

Beschlussempfehlung:

Antragskommission:

Annahme

Ablehnung

Verweis an den BV

Änderungsempfehlung Antragskommission:

Beschluss des Bundeskongresses:

Annahme

Ablehnung

Verweis an den BV